

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~
~~_____~~

Prä	
Prä	
SS	
	Rechtsanwälte Hekler & Ongert
	F. bll. nd.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hekler & Ongert,
Rosengasse 6, 74072 Heilbronn, Az: 121/13/UH

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5533013-439

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Zuerkennung von subsidiärem Schutzstatus, Feststellung von Abschiebungsverboten
und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 24. November 2014 durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Berichterstatter

Maußhardt

am **24. November 2014** für Recht erkannt:

Ziff. 1, 3, 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2014 werden aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens trägt die Beklagte zu 9/10 und der Kläger zu 1/10.

Tatbestand

Der Kläger, ein ~~geborener~~ aus dem ~~Land~~ reiste am ~~2012~~ auf dem Luftweg aus ~~kommand~~ kommend nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Bei seinen Erstangaben vor der Bundespolizei schilderte er, dass er den ~~zusammen~~ mit seiner ~~und~~ dem gemeinsamen ~~verlassen~~ habe, beide aber auf Grund dramatischer Vorkommnisse auf der Flucht in ~~ums~~ ums Leben kamen.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am ~~2012~~ gab der Kläger u.a. an, er habe in den letzten Jahren vor seiner Ausreise in seiner Heimatstadt ~~ein~~ ein eigenes ~~betrieben~~ betrieben. Von dort aus habe er sich an Aktionen gegen das Regime beteiligt. U. a. seien CD's vervielfältigt und später verteilt worden. Im Jahr 2011 sei er abends auf den Nachhauseweg von Sicherheitskräften verschleppt und schwer verprügelt worden. Im Anschluss habe es immer wieder Einschüchterungen und Bedrohungen gegeben, bis sie sich dann entschlossen hätten, den ~~zu~~ zu verlassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das vom Bundesamt gefertigte Protokoll der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 17.01.2014 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers sowie den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, lehnte es weiter ab, subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 S. 1 des AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm die Abschiebung in den ~~an~~ an. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt, der Kläger sei kein Flüchtling i.S. der Definition des § 3 AsylVfG. Auch gebe es keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass ihm im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe. Daher ließen sich auch

keine Abschiebungsverbote feststellen. Das Vorbringen des Klägers sei insgesamt unglaubhaft.

Der Kläger hat am 29.01.2014 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung verweist er zunächst auf sein bisheriges Vorbringen. Die Einschätzung seines Vorbringens als unglaubhaft sei nicht nachvollziehbar. In der Anhörung sei es zunächst über weite Strecken um die dramatischen Ereignisse in Griechenland gegangen, bei denen die Angehörigen des Klägers zu Tode gekommen seien. Diese Tatsache habe dazu beigetragen, dass der Kläger im Rahmen der Anhörung verunsichert und durcheinander gewesen sei und auf manche Fragen nicht mehr habe richtig antworten können oder Jahreszahlen verwechselt habe.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf Fragen des Gerichts in einer rund zwei-stündigen Anhörung - bei der die traumatisierenden Geschehnisse auf der Flucht ausgespart blieben - umfangreiche Angaben gemacht über seine Tätigkeiten im Iran vor der Ausreise und die Reaktion der Sicherheitskräfte hierauf.

Der Kläger beantragt (sachlich gefasst),

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,
ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihm subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
höchsthilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote i.S. des § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet. Der Bescheid der Beklagten ist in dem genannten Maße rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, so dass die Beklagte unter Aufhebung dieses Bescheides insoweit nach Maßgabe der Entscheidungsformel zu verpflichten war (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO). Darüber hinausgehend jedoch ist dieser Bescheid nicht zu beanstanden, so dass im Übrigen die Klage abgewiesen werden musste.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG (dazu 1.). Dagegen ist die Versagung der Anerkennung als Asylberechtigter nicht zu beanstanden (dazu 2.) Zuletzt können die Entscheidungen zum fehlenden subsidiären Schutzstatus, zu einem fehlenden Abschiebungsverbot und zur Androhung einer Abschiebung keinen Bestand haben (dazu 3.).

Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG wird - in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) - einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und kein Ausschlussgrund eingreift.

Zur Beantwortung der Frage, wann eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegt, ist auf die §§ 3a - 3d AsylVfG abzustellen, die die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“ <RL>, Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12 vom 30.09.2004 in der seit dem 09.01.2012 gültigen Neufassung <vgl. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 - Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2011) umsetzen.

Danach kann zum einen eine entsprechende *Verfolgungslage* sowohl vom Staat oder von diesen beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen als auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c AsylVfG).

Das Vorliegen/Nichtvorliegen einer *Verfolgungshandlung* ist des Weiteren anhand der Kriterien des § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG zu prüfen. Nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG gelten als *Verfolgungshandlungen* im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der zuvor beschriebenen Weise betroffen ist. Eine einmalige *Verfolgungshandlung* kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen. Eine Häufung unterschiedlicher Maßnahmen, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllt, kann dazu führen, dass ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen kumulativer Gründe besteht.

Ob ein *Verfolgungsgrund* zu bejahen ist, ist dann schließlich in einem eigenen Prüfungsschritt zu ermitteln und beurteilt sich nach den Vorgaben des § 3b AsylVfG. Schließlich muss zwischen beidem eine *Konnexität* bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylVfG).

Im vorliegenden Fall ist nach § 3b Abs. 1 AsylVfG, der die flüchtlingsschutzrelevanten *Verfolgungsgründe* definiert, ohne weiteres § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG, *Verfolgung* auf Grund der politischen Überzeugung, einschlägig, worunter insbesondere zu verstehen ist, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylVfG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (bereits) tätig geworden ist.

Notwendig - aber auch ausreichend - für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zuletzt, dass der Betreffende eine begründete Furcht vor einer solchermaßen politischen Verfolgung hegt. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Neufassung des AsylVfG allerdings darauf verzichtet, dieses Merkmal im Gesetz näher zu definieren. In der bis zum 30.11.2013 gültigen Fassung des § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG war insoweit die ergänzende Anwendung des Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (<RL>) bestimmt. Mit dem Reformgesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3747) wurde dieser Satz 5 dort zwar gestrichen. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass die Regelung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie auch weiterhin zu beachten ist, zum einen, weil sie den Stand der Rechtsprechung wiedergibt, zum andern aus Gründen einer gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des Merkmals der "begründeten Furcht" in § 3 Abs. 1 AsylVfG (Zeitler in HTK-AuslR / § 3 AsylVfG - zu Abs. 1; Anm. 3.2 - Stand:11/2013).

Im Rahmen dieser Prüfung ist der Umstand, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG privilegiert damit den erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.02.2010 - 10 C 7.09 -, <juris>). Wurde früher angenommen, dass die Anforderungen für die Anerkennung nach erlittener Vorverfolgung "herabzustufen" sind (vgl. BVerwG v. 31. 3.1981 - 9 C 237.80 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27; <juris>), so ist der Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach Art. 4 Abs. 4 der RL zwar der gleiche, eine Verfolgung bzw. ein ernsthafter Schaden muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Allerdings wird bei bereits eingetretener Verfolgung nunmehr eben vermutet, dass die (weitere) Furcht vor Verfolgung begründet ist. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen somit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. auch EuGH, Urteil v. 02.03.2010 - C

175/08 u.a., Abdulla -, <juris> und EGMR (GK), Urteil v. 28.02.2008 - Nr. 37201/06, Saadi -, <juris>; Zeitler a.a.O.).

Ein Erfolg des Schutzbegehrens im dargestellten Sinne setzt dabei voraus, dass das Gericht mit der nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit einen Sachverhalt feststellen kann, aus dem sich dann in rechtlicher Hinsicht die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 AsylVfG ergibt. Dabei muss der Schutzsuchende selbst an der Tatsachenfeststellung mitwirken, insbesondere selbst alles vortragen, auf das er seine Verfolgungsfurcht begründet. Dieser Vortrag muss in schlüssiger Form und unter Angabe genauer Einzelheiten erfolgen und einen in sich stimmigen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Insbesondere zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen muss er eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 40; Beschl. v. 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38 m.w.N.). Allerdings wird dem notwendigerweise sachtypischen Beweisnotstand eines Schutzsuchenden insoweit Rechnung getragen, als das Gericht grundsätzlich keinen vollen Beweis verlangen darf, sondern die Überzeugung vom Vorliegen des vorgetragenen Sachverhalts auch aus der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Betreffenden gewinnen kann (BVerwG, Ur. v. 29.11.1977, BVerwGE 55, 82). Bei der richterlichen Überzeugungsbildung ist dabei zu berücksichtigen, dass einzelne Angaben vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kulturkreise gesehen werden müssen, durch die notwendigen Dolmetscherübersetzungen sich Fehler einschleichen können und, was etwa bestehende Unklarheiten in den Angaben des Schutzsuchenden betrifft, diesem die Möglichkeit zur Ergänzung und Klarstellung eingeräumt werden muss.

Das Gericht hält nach dem Ergebnis der fast zwei-stündigen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung dessen Vorbringen im Kern für zutreffend. Der Kläger hat durch sein Auftreten in der mündlichen Verhandlung beim Gericht einen äußerst glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Die gegenteilige Einschätzung des Bundesamtes mag mit den Umstände der dortigen Anhörung zusammenhängen, in der der Kläger - anders als vor Gericht - umfangreich mit den Ereignissen, die zum Tod seiner Angehörigen in Griechenland geführt haben, konfrontiert wurde.

Der Kläger hat sein politisches Engagement im Iran, von der Entstehung über die Vertiefung und insbesondere die Vorgänge um das von ihm betriebene Internet-Café umfangreich beschrieben. Er hat die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen in ihrer Steigerung, Schikanen, Einschüchterungen, Drohungen, zeitweise Schließung seines Geschäftsbetriebes, Auferlegung von „Strafgeldern“ bis hin zu Überfällen mit Prügel-Attacken durch Sicherheitskreise mit zahlreichen Details beschrieben. Der Berichterstatter hält es für unwahrscheinlich, dass der Kläger die von ihm geschilderten umfangreichen Ereignisse insgesamt „erfunden“ haben könnte. Auch die vom Kläger dargestellten Zusammenhänge, dass er nämlich aufgefordert wurde, als Inhaber eines Internet-Café`s mit den Sicherheitsbehörden zu kooperieren, Überwachungs-Software zu installieren und das Anbringen von Video-Überwachungstechnik zu dulden, was er aus politischer Überzeugung abgelehnt habe, sind in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar und sprechen für das Vorbringen des Klägers. Der abendliche Überfall durch Kräfte der Bassidj, verbunden mit einer mehrstündigen Prügel-Attacke außerhalb des Systems der normalen Strafverfolgungsbehörden, gehört zu Maßnahmen im Iran, über die immer wieder berichtet wird (vgl. zuletzt auch AA, Lagebericht Iran; Stand Okt. 2013, Seite 37). Schließlich hat der Kläger auch zahlreich über seine Gefühle berichtet, die Ängste und Zweifel, bis letztlich die Entscheidung reifte, ehe noch Schlimmeres geschieht, den Iran zu verlassen. Auf Grund der Gesamtheit der gegen den Kläger im Iran ergriffenen Maßnahmen in Verbindung mit der erfolgten schweren Misshandlung liegt daher im oben ausgeführten Sinne bereits eine Verfolgung vor.

Wie oben dargestellt bedarf es in einem derartigen Fall daher stichhaltiger Gründe, die dagegen sprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Nur dann könnte ihm die Flüchtlingseigenschaft versagt werden. Zu denken wäre etwa an einen grundlegenden Politik-Wechsel im Heimatland. Das ist zur Überzeugung des Einzelrichters im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, weshalb die Furcht des Klägers i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG begründet ist, ihm würden im Falle einer Rückkehr in den Iran weitere Verfolgungshandlungen drohen, wie er sie zuvor bereits erdulden musste.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Verfolgung bereits dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wenn in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig

denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Schutzsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.03.1988, BVerwGE 79, 143). Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind nicht nur die Zahl von Referenzfällen einer stattgefundenen Verfolgung, sondern auch das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 a.a.O.).

Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes kommt es nicht in Betracht, nunmehr „stichhaltige Gründe“ dafür anzunehmen, eine Verfolgung werde nicht erneut einsetzen. Bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers ist eine Furcht vor (erneuter) Verfolgung begründet. Ihm steht daher ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG in Anknüpfung an seine politische Überzeugung zu.

2. Allerdings konnte der Kläger nicht zugleich als Asylberechtigter anerkannt werden (Art. 16a GG). Da der Kläger über Griechenland nach Deutschland gekommen ist, steht der beantragten zusätzlichen Asylanerkennung zwingend Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 u. 2 AsylVfG entgegen. Dass die Beklagte davon abgesehen hat, den Kläger nach Griechenland rückzuüberstellen, ist für die Anwendung von Art. 16a Abs. 2 GG ohne Bedeutung. Dies auch, soweit § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG den Eindruck erweckt, die Beschränkung gelte nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union - etwa der Dublin-III-VO - für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Denn § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG kann als einfachgesetzliche Regelung Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG nicht ändern. Und der bestimmt, dass sich auf einen Anspruch auf Asylanerkennung nicht berufen kann, wer u.a. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einreist. Eine „Öffnungs-Klausel“ nach Art. 16a Abs. 5 GG, das Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages von Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander, steht hier nicht in Rede.

3. War dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, besteht entgegen der bisherigen Annahme des Bundesamts auch keine Verpflichtung zu einer Versagung des subsidiären Schutzes. Beide Rechtsstellungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG. Gemäß § 31 Abs. 2 AsylVfG hat das Bundesamt hierüber - alternativ - zu entscheiden. Ziff. 3 des angegriffenen Bescheides war daher ebenfalls aufzuheben. Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht seitens des Bundesamts auch keine Verpflichtung zur Verneinung von Abschiebungsverboten (§ 31 Abs. 3 AsylVfG), vielmehr können entsprechende Feststellungen unterbleiben. Der diesbezügliche Ausspruch des Bundesamtes war daher ebenfalls aufzuheben. Allerdings besteht in diesem Falle auch kein Anlass, zusätzlich das Vorliegen von Abschiebungsverboten festzustellen, weshalb der dahin gehende Klageantrag wie regelmäßig nur als hilfsweise gestellt auszulegen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.2002, DVBl 2003, 74 = AuAS 2003, 30 = InfAusIR 2003, 74 = NVwZ 2003, 356 zur früheren Rechtslage) und keiner Bescheidung bedarf.

Auch die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, weil dem Kläger gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

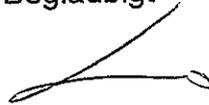
Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez. Maußhardt

Beglaubigt



Weber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle